ZBB 2006, 477

AktG § 191; WpÜG §§ 29, 35 Abs. 1 Satz 1, § 60 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3

Kontrollerlangung durch Zeichnung neuer Aktien trotz Abtretung dieser neuen Rechte vor Eintragung der Kapitalerhöhung („Hunzinger“)

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 30.11.2005 – WpÜG–OWi 1/04 (rechtskräftig), ZIP 2006, 1726 = BB 2006, 2266

Leitsatz:

Zeichnet eine AG in Ausübung eines genehmigten Kapitals neue Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft und tritt die diesbezüglichen Rechte bereits vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister an Dritte ab, so erwirbt sie wegen der aus § 191 AktG folgenden Nichtigkeit der Übertragung bei Überschreiten der 30 %-Schwelle des § 29 WpÜG selbst die Kontrolle über die Zielgesellschaft und hat dies gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG unverzüglich zu veröffentlichen und nachfolgend ein Pflichtangebot abzugeben. Im Falle einer vom Vorstand begangenen vorsätzlich falschen Veröffentlichung kann gegen die Gesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG